

Sitzungsvorlage

öffentlich

2018/09/287

Betreff

**7.2 Kindertagesstätten in Trittau
hier: Antrag der SPD-Fraktion "Prüfung eines Angebotes für
beitragsfreie Kinderbetreuung in den Trittauer Kindertagesstätten
und der Kindertagespflege"**

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Sozial-, Sport- und Kulturausschuss Trittau ()	08.11.2018	Ö

Sachverhalt:

Siehe den am 22.10.2018 eingereichten Antrag der SPD-Fraktion im Anhang.
Der Antrag der SPD ist u.a. unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Regelungen zu betrachten.

Die grundsätzliche Berechtigung Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zu erheben, ergibt sich aus § 90, I Nr. 3 i.V.m. §§ 22 ff SGB VIII. Gemäß § 25, III KiTaG SH setzt der Gesetzgeber fest, dass angemessene Elternbeiträge zu erheben sind. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und dürfen ausschließlich die Betriebskosten der entsprechenden Kindertagesstätte berücksichtigen. Eine Sozialstaffel ist anzubieten. Dass die Kommune auf die Elternbeiträge nicht aus eigenem Ermessen verzichten kann ergibt sich aus § 76 GO. Konkret ergibt sich aus § 76, II GO eine Gebührenerhebungspflicht für die Gemeinden. Ebenso ist dort die Reihenfolge der Einnahmebeschaffung geregelt.

(2) Sie („die Gemeinde“) hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus **Entgelten für ihre Leistungen**,

2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

2. Entgelte für ihre Leistungen:

Hierunter fallen öffentlich-rechtliche Abgaben wie Beiträge und **Gebühren für die Inanspruchnahmemöglichkeit oder Benutzung von öffentlichen Einrichtungen**, wie Straßenbaubeiträge und Anschlussbeiträge sowie Benutzungsgebühren für die

Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung, **Kindertagesstätten**, Freibäder, Büchereien, Theater usw.

Daraus folgt, dass das Land die Gebührenpflicht abschaffen müsste, ähnlich wie jetzt die Aufhebung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen. Ein Verzicht auf die Gebühren aufgrund eines gemeindlichen Beschlusses ist nicht zulässig.

Theoretisch denkbar wäre, dass die Kommune die Kindertagesstätten im Rahmen einer freiwilligen Leistung so umfangreich bezuschussen, dass die Eltern keine Beiträge mehr zahlen müssten.

Bei Fortfall der Elternbeiträge läge die Gesamtbezuschussungshöhe dann bei € 1,35 Mio. jährlich, denn neben den eigenen Einrichtungen der Gemeinde müssten in diesem Falle ja auch an die Fremdträger Kirche und DRK die entgangenen Einnahmen aus den Elterngebühren ausgeglichen werden.

In dieser Thematik ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kreis Stormarn als Träger der Jugendhilfe nachweislich die großzügigste Sozialstaffel im gesamten Land Schleswig-Holstein vorhält. Hier werden 16 Stufen für die unterschiedlichen familiären und finanziellen Rahmenbedingungen vorgesehen.

Tabelle

Beträgt die Einkommens- überschreitung	so sind vom Sozialbeitrag zu zahlen	Beitragsstufe
Bitte wählen...		
S0 (unter 50,00 €)	0%	S0
S1 (über 50,00 € bis 100,00 €)	10%	S1
S2 (bis 150,00 €)	16%	S2
S3 (bis 200,00 €)	22%	S3
S4 (bis 250,00 €)	28%	S4
S5 (bis 300,00 €)	34%	S5
S6 (bis 350,00 €)	40%	S6
S7 (bis 400,00 €)	46%	S7
S8 (bis 450,00 €)	52%	S8
S9 (bis 500,00 €)	58%	S9
S10 (bis 550,00 €)	64%	S10
S11 (bis 600,00 €)	70%	S11
S12 (bis 650,00 €)	76%	S12
S13 (bis 700,00 €)	82%	S13
S14 (bis 750,00 €)	88%	S14
S15 (bis 800,00 €)	94%	S15
S16 (über 800,00 €)	100%	S16

Ein Musterbeispiel für das bessere Verständnis ist der Vorlage beigefügt.

Neben der einkommensabhängigen Sozialstaffel wird durch den Kreis eine Geschwisterermäßigung gewährt. Besuchen zwei Kinder einer Familie eine Betreuungseinrichtung im Kreis, reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 30 % der Gebühren. Bei drei Kindern aus einer Familie ist das dritte Kind zusätzlich beitragsfrei.

Die kindernahe Bertelsmann Stiftung rät aktuell von einer vollständigen Beitragsfreiheit ab.

Zitat: Durch die in vielen Einrichtungen fehlenden Erzieherinnen und Erzieher würde eine massive Entlastung der Eltern den politischen Handlungsspielraum für den Qualitätsausbau unnötig verengen.

Weiter ist es zweifelhaft, ob unter Berücksichtigung von Art. 3 GG eine Bevorzugung der Trittauer Kinder zulässig ist.

Bitte beachten Sie des Weiteren den Anhang „Musterfall Sozialstaffel“.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

- 1.Antrag der SPD-Fraktion vom 22.10.2018
- 2.Musterfall Sozialstaffel



SPD - Fraktion in der Gemeindevertretung Trittau

An den Bürgermeister
der Gemeinde Trittau
Herr Oliver Mesch
Europaplatz 5
22946 Trittau

Trittau, den 22.10.2018

Antrag auf: Prüfung eines Angebots für beitragsfreie Kinderbetreuung in den Trittauer Kindertagesstätten und der Kindertagespflege

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion beauftragt die Verwaltung zu prüfen, wie in Trittau ein Angebot von beitragsfreier Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten umgesetzt werden kann.

Die derzeitigen Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten sind eine enorme finanzielle Belastung für die Eltern. Im Hinblick auf Kinderbetreuungskosten erwägen manche Familien auf die Kinderbetreuung zu verzichten, weil die Kosten für die Kinderbetreuung nicht im Verhältnis zu den Einkünften aus einer Berufstätigkeit stehen. Vornehmlich verzichten die Frauen und Mütter auf eine auskömmliche Berufstätigkeit, was in deren Rentenalter zu erheblichen finanziellen Einschränkungen und der Prognose einer steigenden Altersarmut führen wird. Als Kompensation kann eine Steigerung der Einkommensteuer erwartet werden, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

In den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen, Berlin und Hessen ist ein flächendeckendes beitragsfreies Betreuungsangebot bereits durchgesetzt.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer beitragsfreien Kinderbetreuung in den Trittauer Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege zu prüfen, mit den daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen für den Haushaltsplan 2019. Hierzu sollen ein Finanzierungsmodelle eruiert werden.
- 2) Falls eine gänzliche Beitragsfreiheit für die Elternbeiträge der Gebühren für die Kinderbetreuung nicht möglich ist, wird die Verwaltung beauftragt, alternative Modelle zu erarbeiten, um die Familien mit Kindern in Kindertagesstätten und in Einrichtungen der Kindertagespflege finanziell zu entlasten.

Finanzielle Auswirkungen:
noch nicht bekannt

Anlagen:
Keine

Rowena Alber
Stellv. Vorsitzende und Mitglied des SSK Ausschuss

Berechnung der Beitragsübernahme gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII für Eltern / Elternteile von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Name des Kindes/der Kinder	Max Mustermann	
Wohnanschrift	Trittau	
Name der Kindertagesstätte	Kita	
Leistungszeitraum	01.08.2018	bis 31.07.2019
Name der Mutter	Marie Mustermann	
Name des Vaters	Marcel Mustermann	

Die nachstehende Berechnung erfolgt für die zusammen lebenden Eltern des Kindes

Bereinigung des Einkommens §§ 82 - 84 SGB XII

		Marie Mustermann
Nettoerwerbseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit		0,00 €
Nettoerwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit		1.500,00 € +
Sonstiges Einkommen inkl. Kindergeld		388,00 € +
abzusetzender Freibetrag		208,00 € ./.
abzusetzende Beiträge zur Altersvorsorge		76,00 € ./.
Beiträge zur Sozialversicherung, soweit oben unberücksichtigt		0,00 € ./.
Nettoeinkommen		1.604,00 €
Fahrtkosten für öffentl. Verkehrsmittel		0,00 € ./.
Wenn öffentl. Verkehrsmittel unzumutbar:		
Entfernung Wohnung-Arbeitsstelle 10 km x 5,20 € (max. 208 € je Monat)		52,00 € ./.
Arbeitsmittel, pauschal 5,20 € oder nachgewiesen i.H. v.	0,00 €	5,20 € ./.
Kfz-Haftpflichtversicherung	0,00 €	0,00 € ./.
Beiträge zu Berufsverbänden, Gewerkschaften, u.ä.	0,00 €	0,00 € ./.
Bereinigtes Nettoeinkommen der Mutter		1.546,80 €
<u>Absetzung der monatlichen Belastungen</u>		
max. 5 % des bereinigten Einkommens wird als Versicherungsbetrag anerkannt		30,00 € ./.
<i>monatl. Privathaftpflichtversicherung</i>	30,00 €	
<i>monatl. Hausratversicherung</i>	0,00 €	
<i>monatl. Lebensversicherung für den Todesfall</i>	0,00 €	
<i>monatl. Sterbegeldversicherung</i>	0,00 €	
<i>Summe der monatlichen Versicherungen</i>	30,00 €	./.
Unterhaltszahlung	0,00 €	0,00 € ./.
sonstige Belastungen	0,00 €	0,00 € ./.
Einkommen der Mutter des Kindes abzügl. der monatl. Belastungen		1.516,80 €

		Marcel Mustermann
Nettoerwerbseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit		0,00 €
Nettoerwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit		1.900,00 € +
Sonstiges Einkommen inkl. Kindergeld		0,00 € +
abzusetzender Freibetrag		208,00 € ./.
abzusetzende Beiträge zur Altersvorsorge		76,00 € ./.
Beiträge zur Sozialversicherung, soweit oben unberücksichtigt		0,00 € ./.
Nettoeinkommen		1.616,00 €

Fahrtkosten für öffentl. Verkehrsmittel		0,00 €	./.
Wenn öffentl. Verkehrsmittel unzumutbar:			
Entfernung Wohnung-Arbeitsstelle 10 km x 5,20 € Tage (max. 208 € je Monat)		52,00 €	./.
Arbeitsmittel, pauschal 5,20 € oder nachgewiesen i.H. v.	0,00 €	5,20 €	./.
Kfz-Haftpflichtversicherung	0,00 €	0,00 €	./.
Beiträge zu Berufsverbänden, Gewerkschaften, u.ä.	0,00 €	0,00 €	./.
Bereinigtes Nettoeinkommen des Vaters		1.558,80 €	

Absetzung der monatlichen Belastungen

max. 5 % des bereinigten Einkommens wird als Versicherungsbetrag anerkannt		30,00 €	./.
<i>monatl. Privathaftpflichtversicherung</i>	0,00 €		
<i>monatl. Hausratversicherung</i>	30,00 €		
<i>monatl. Lebensversicherung für den Todesfall</i>	0,00 €		
<i>monatl. Sterbegeldversicherung</i>	0,00 €		
<i>Summe der monatlichen Versicherungen</i>	30,00 €		
Unterhaltszahlung	0,00 €	0,00 €	./.
sonstige Belastungen	0,00 €	0,00 €	./.

Einkommen des Vaters des Kindes abzügl. der monatl. Belastungen	1.528,80 €
--	-------------------

Bereinigtes Einkommen der Mutter	1.516,80 €	
Bereinigtes Einkommen des Vaters	1.528,80 €	+
Summe	3.045,60 €	

Ermittlung der Bedarfsgrenze nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Regelbedarf	Anzahl	
Alleinerziehende	0	0,00 €
Ehegatten oder Lebenspartner	2	748,00 € +
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1	240,00 € +
Haushaltsangehörige ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	1	296,00 € +
Haushaltsangehörige ab Beginn des 15. Lebensjahres		0,00 € +
Haushaltsangehörige ab Beginn des 18. Lebensjahres		0,00 € +
Zwischensumme Regelbedarf		1.284,00 €

Mehrbedarfe	Anzahl	RB	RS
Alleinerziehung mit einem Kind unter 7 Jahren	1		0,00 €
Alleinerziehung mit einem Kind über 7 Jahren	1		0,00 € +
Alleinerziehung mit 2 o. 3 Kindern unter 16 Jahren	1		0,00 € +
Für werdende Mütter ab der 12. Schwangerschaftswoche	1	416,00 €	0,00 € +
Erwerbsunfähigkeit (Ausweis Merkzeichen G)	1	416,00 €	0,00 € +
Behinderte, die das 15. Lj. vollendet haben und Eingliederungshilfe beziehen	1	416,00 €	0,00 € +
Zwischensumme Mehrbedarfe			0,00 €

Anrechenbare Unterkunftskosten 1.035,25 €

Bedarfsgrenze **2.319,25 €**

Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze § 87 SGB XII

Verfügbares Einkommen über der Einkommensgrenze	726,35 €
Besondere Belastungen, soweit nach Grund und Höhe angemessen:	
Besondere Belastung	0,00 € ./.
Besondere Belastung	0,00 € ./.
Besondere Belastung	0,00 € ./.
Einzusetzendes Einkommen über der Einkommensgrenze	726,35 €

Beitragsübernahme § 90 Abs. 3 SGB VIII

Einkommensüberschreitung:	726,35 €
Beitragsstufe	S14 (bis 750,00 €)
Prozentuale Höhe d. Sozialbeitrags:	88,00%